

# **Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dort- mund**

## § 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Fakultät für Informatik vergibt Promotionsstipendien gemäß Teil II „Fakultätsstipendien“ der Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Technischen Universität Dortmund“ vom 01.07.2007.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach Maßgabe von §2 bis §7 sowie §23 der genannten Vergaberichtlinien sowie den nachfolgenden Bestimmungen dieser Vergaberichtlinien der Fakultät für Informatik.

## § 2 Fördermittel

Die Vergabe der Stipendien geschieht aus freien Drittmitteln oder Budgetmitteln einzelner promotionsberechtigter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik.

Die maximale Höhe der für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel sowie die für Stipendien einsetzbaren Budgetmittel werden jährlich im Voraus durch den Fakultätsrat festgelegt. Im Jahr des Inkrafttretens der Vergaberichtlinien entscheidet der Fakultätsrat darüber nach Verabschiedung dieser Vergaberichtlinien.

## § 3 Förderhöhe

Die Höhe eines Stipendiums sowie Art und Höhe der gewährten Zuschläge entsprechen den Stipendien zur Bestenförderung der Technischen Universität Dortmund zum Zeitpunkt der Vergabe.

## § 4 Förderzeitraum

Die Bewilligung des Stipendiums erfolgt für ein Jahr, es sei denn, das Promotionsverfahren wird vorher abgeschlossen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr, höchstens jedoch für eine Gesamtdauer von drei Jahren und bis zum Abschluss der Promotion, ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik zu richten. Dem Antrag ist ein Bericht beizulegen, der die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen zu dem Promotionsvorhaben sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den weiteren Ablauf des Promotionsvorhabens enthält. Bei positiver Bewertung des Berichts durch den Vergabeausschuss wird das Stipendium verlängert.

Ein Stipendium kann auch während der Promotionszeit als Abschlussfinanzierung bewilligt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn nicht schon vorher eine Förderung durch ein Stipendium der Fakultät für Informatik oder einer anderen Förderlinie der Vergaberichtlinien für Promotionsstipendien der Technischen Universität Dortmund erfolgt ist.

#### § 5 Bewerbungsverfahren

- (1) Der Antrag wird durch die Bewerberin/den Bewerber eingereicht. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Bewerbungsformular
  - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
  - Zeugnis des Hochschulabschlusses
  - Lebenslauf
  - (Vorläufiges) Thema der Dissertation
  - Kurzbeschreibung des Promotionsvorhabens
  - Arbeits- und Zeitplan
  - Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers
  - Angaben der Betreuerin oder des Betreuers zu Höhe und Dauer des Stipendiums sowie zu dessen Finanzierung
  - Einschreibungsnachweis.
- (2) Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik zu richten.

#### § 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Entscheidung über einen Bewerbungsantrag erfolgt durch einen Vergabeausschuss.
- (2) Der Vergabeausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Die Förderentscheidung über die Anträge richtet sich nach folgenden Kriterien:
  - Qualität des Hochschulabschlusses
  - Qualität des Promotionsvorhabens, z.B. Thematik der Promotion, bereits vorhandene Publikationen der Bewerberin oder des Bewerbers, öffentliche Vorträge der Bewerberin oder des Bewerbers
  - Vorgelegte Gutachten
  - Verfügbarkeit der Mittel für das Stipendium.

- (4) Der Vergabeausschuss berichtet im Anschluss an die Vergabe eines Stipendiums dem Fakultätsrat Informatik und der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Dortmund.

#### § 7 Fristen

Die Stipendien werden viermal jährlich zu Beginn eines Quartals vergeben. Die Anträge sind in der Regel spätestens sechs Wochen vor Quartalsbeginn einzureichen.

#### § 8 Rechte und Pflichten der Stipendiatin oder des Stipendiaten

- (1) Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer unterstützt die Stipendiatin oder den Stipendiaten mit der dafür eventuell benötigten Infrastruktur vor Ort.
- (2) Nach Beendigung der Förderung legt die Stipendiatin oder der Stipendiat dem Auswahlausschuss einen schriftlichen Bericht über die Arbeit während der Förderung durch das Stipendium vor und erläutert die erzielten Resultate. Wurde eine Dissertation eingereicht, genügt die Mitteilung hierüber.

